

ERLÄUTERUNGEN ZUR VERORDNUNG DES ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS FÜR BAUTECHNIK (OIB) ÜBER DIE BAUSTOFFLISTE ÖE (NEUFASSUNG 2019)

Allgemeines:

Der vorliegenden Verordnung liegt die von den Ländern beschlossene **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung** zugrunde. Diese Vereinbarung löst die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten ab. Die Umsetzungs-vorschriften zu dieser Vereinbarung sind in den Bundesländern verfügbar.

Die vorliegende **Baustoffliste ÖE (Neufassung 2019)** stellt eine Neufassung auf Basis der 4. Ausgabe der bestehenden Baustoffliste ÖE idgF vom 27. Juni 2013 für die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien dar.

Änderungen in der Baustoffliste ÖE in Folge der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung:

Art. 19 der e.a. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sieht für Bauprodukte oder Gruppen von Bauprodukten die Festlegung der von ihnen zu erfüllenden Anforderungen für die Verwendung in Österreich in der Baustoffliste ÖE vor.

Insbesondere können in Abhängigkeit vom Verwendungszweck u.a. festgelegt werden:

- die anzuwendende harmonisierte technische Spezifikation (harmonisierte Norm oder Europäisches Bewertungsdokument (EAD));
- die wesentlichen Merkmale, für die eine Leistung anzugeben ist;
- die zu erfüllende Leistung des Bauprodukts nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung entsprechend den Bestimmungen der Vertragsparteien.

Dem wird in der Neugestaltung der Baustoffliste ÖE gefolgt (vgl. dazu auch die Erläuterungen zur Liste der Bauprodukte im beiliegenden Entwurf der Verordnung).

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 („Bauprodukteverordnung“) gelten als harmonisierte technische Spezifikationen die harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumente (EAD), nicht jedoch die für die individuellen Bauprodukte ausgestellten Europäischen Technischen Bewertungen. Daher wird im beiliegenden Entwurf auf die harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumente (EAD) abgestellt. Dabei wird in Anwendung des Art. 19 (2) der e.a. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG für einzelne Gruppen von Bauprodukten, soweit sinnvoll, in allgemeiner Form auf dafür maßgebende Europäische Bewertungsdokumente für diese Produktgruppen gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 Bezug genommen wird.

Betreffend die harmonisierten Normen als technische Spezifikationen wird im Entwurf der Baustoffliste ÖE auf jene abgestellt, die im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht sind und damit Grundlage für die CE-Kennzeichnung bilden. Derzeit gibt es einen Überstand an Neuausgaben und Adaptierungen von im Amtsblatt bereits zu einem früheren Zeitpunkt kundgemachten harmonisierten Normen. Da diese Neuausgaben bzw. Adaptierungen mangels fehlender Kundmachung im

Amtsblatt der Europäischen Union nicht die Grundlage der CE-Kennzeichnung bilden, werden diese auch nicht in der Baustoffliste ÖE berücksichtigt.

Ein wesentliches Ziel der Neugestaltung der Baustoffliste ÖE ist eine Vereinfachung und Erleichterung ihrer Lesbarkeit und damit Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit.

Zu diesem Zweck wurde die Gliederung der Produktgruppen gemäß den Bereichscodes nach Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gestaltet. Für ETAGs, soweit in der Baustoffliste ÖE erfasst, wurde für die Zuordnung zu den Bereichscodes jener wie sie auf Ebene der Europäischen Organisation für Technische Bewertung (EOTA) durchgeführt wurde, gefolgt.

Die Darstellungen der Anforderungen für die einzelnen Produktgruppen auf Basis der harmonisierten technischen Spezifikationen wurde vereinfacht (Zusammenziehung der relevanten Verweise auf verschiedene Anhänge in der Baustoffliste ÖE) und Verweise auf die OIB-Richtlinien als nationales Anforderungsprofil, soweit relevant, durchgeführt.

Die Festlegungen in den OIB-Richtlinien finden sich in den entsprechenden Umsetzungsvorschriften der einzelnen Länder entsprechend der Maßgabe in den Ländern wieder.

Die Terminologie wurde auf jene der e.a. Vereinbarung und der dieser zugrunde liegenden Verordnung (EU) Nr. 305/2011 abgestellt.

Soweit Leistungsstufen in Delegierten Verordnungen der Europäischen Kommission festgelegt sind, werden diese als Grundlage für Festlegungen entsprechender Leistungsstufen herangezogen (siehe z.B. Produktgruppe lfd. Nr. 22.1.3).

Inhaltliche Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Verordnung, zuletzt geändert durch die 3. Novelle zur Baustoffliste ÖE:

Neu aufgenommen wurden folgende Produktgruppen:

- Lfd. Nr. 1.1.11, 1.1.13 und 1.1.16 als Ergänzungen zur bestehenden Produktgruppe lfd. Nr. 1.1 (vormals lfd. Nr. 14.1).
- Lfd. Nr. 2.1.4 als Ergänzung zur bestehenden Produktgruppe lfd. Nr. 2.1.
- Lfd. Nr. 2.2.1 zur Erfassung der Produkte mit Rauchschutzeigenschaften auf Basis der verfügbaren harmonisierten Norm mit dem in der harmonisierten Norm festgelegten Verwendungszweck.
- Lfd. Nr. 3.1.11 auf Vorschlag des zuständigen Komitees im ASI als Ergänzung zur bestehenden Produktgruppe lfd. Nr. 3.1 (vormals lfd. Nr. 16.1).
- Lfd. Nr. 4.1.11 bis 4.1.14 als Ergänzung der bestehenden Produktgruppe lfd. Nr. 4.1 (vormals 5.2).
- Lfd. Nr. 4.1.15 als Überführung der bisherigen Produktgruppen lfd. Nr. 5.1 und 5.4 (EAD für Produktgruppe anstelle individueller Europäischer technischer Zulassungen, verwendet als Europäische Technische Bewertungen – siehe dazu auch e.a. allgemeine Erläuterungen).
- Lfd. Nr. 4.2 als sinngemäße Ergänzung zur bestehenden Produktgruppe lfd. Nr. 4.1.
- Lfd. Nr. 4.3.5 als sinngemäße Ergänzung zur bestehenden Produktgruppe lfd. Nr. 4.3.1 bis 4.3.4.
- Lfd. Nr. 6.1.17 als Überführung der bisherigen Produktgruppen lfd. Nr. 12.2.1 bis 12.2.6 (EAD für Produktgruppe anstelle individueller Europäischer technischer Zulassungen, verwendet als Europäische Technische Bewertungen – siehe dazu auch e.a. allgemeine Erläuterungen).
- Lfd. Nr. 6.2.1 als Überführung der bisherigen Produktgruppen lfd. Nr. 12.3.1 und 12.3.2 (EAD für Produktgruppe anstelle individueller Europäischer technischer Zulassungen, verwendet als Europäische Technische Bewertungen – siehe dazu auch e.a. allgemeine Erläuterungen).
- Lfd. Nr. 7.1.2 als Ergänzung der bestehenden Produktgruppe lfd. Nr. 7.1 (vormals lfd. Nr. 4.2).
- Lfd. Nr. 10.1.1.

- Lfd. Nr. 12.1.2 bis 12.1.5 sinngemäß zur bestehenden Produktgruppe lfd. Nr. 12.1.1 (vormals lfd. Nr. 14.1.1).
- Lfd. Nr. 13.1.4 als Überführung der bisherigen Produktgruppe lfd. Nr. 11.2.3 (EAD für Produktgruppe anstelle individueller Europäischer technischer Zulassungen, verwendet als Europäische Technische Bewertungen – siehe dazu auch e.a. allgemeine Erläuterungen).
- Lfd. Nr. 15.1.2 als sinngemäße Ergänzung zur bestehenden Produktgruppe lfd. Nr. 15.1.1 (vormals lfd. Nr. 1.1.1).
- Lfd. Nr. 23.3 entsprechend einer Beantragung des für diese Produktgruppe auf Normungsebene in Österreich zuständigen ON-K des ASI.
- Lfd. Nr. 29.1 betreffend den Nachweis der Trinkwassertauglichkeit entsprechend dem nationalen Anforderungsniveau bei Verwendung der Produkte in Kontakt mit Trinkwasser. Hinweis: Die Europäischen Bewertungsdokumente, soweit derzeit vorhanden, schließen die Verwendung für den Transport von Trinkwasser nicht aus, beinhalten aber keine entsprechenden wesentlichen Merkmale und Nachweise.

Neugliederung bisher bestehender Produktgruppen:

- Lfd. Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 zwecks besserer Übersichtlichkeit (vormals gesammelt unter lfd. Nr. 4.1.3)
- Lfd. Nr. 4.3.1 bis 4.3.4 (Neugliederung auf Basis der vormaligen Produktgruppe lfd. Nr. 5.3) unter Heranziehung der ÖNORM B 6400-3 für die Festlegung des nationalen Anforderungsniveaus.

Streichung bisher enthaltener Produktgruppen:

- Vormals lfd. Nr. 2.1.1 bis 2.1.4 (ETAG 001).
- Vormals lfd. Nr. 7.2.1. Die ETAG 012 wurde zwischenzeitlich in die ETAG 007 übergeführt. Die dafür relevanten Festlegungen finden sich in der Produktgruppe lfd. Nr. 34.1.1.

Soweit erforderlich, wurden auch Ergänzungen/Änderungen innerhalb der bereits bestehenden Produktgruppen durchgeführt.

Konsultationen auf nationaler Ebene:

Die Wirtschaftskammer Österreich wurde im Sinne des Art. 19 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG konsultiert.

Die Einbindung der Länder erfolgte mittels des im Österreichischen Institut für Bautechnik für diese Belange eingerichteten Sachverständigenbeirates für Baustofflisten und Zulassung (SVBBL).

Für den Bezug der im Entwurf angeführten technischen Spezifikationen wird auf die Erläuterungen im Abschnitt „Fundstellen“ im beiliegenden Entwurf verwiesen. Dieser Abschnitt wurde ebenfalls entsprechend den aktuellen Gegebenheiten adaptiert.

Notifikationsverfahren auf europäischer Ebene:

Die Neuausgabe der Baustoffliste ÖE wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Text von Bedeutung für den EWR) notifiziert. Die von der Europäischen Kommission übermittelten Bemerkungen zu dem unter der Zahl 2018/199/A notifizierten Entwurf der Baustoffliste ÖE (Zahl: EK C-2018-5157) wurden beantwortet. Die Bemerkungen haben weder die Stillhaltefrist verlängert noch war es erforderlich, den Entwurf der Verordnung abzuändern.